

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 31. März 2021

Nr. 14

Inhalt	Seite
29.03.2021 - Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim (Straßenreinigungsverordnung)	160
29.03.2021 - Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim (Straßenreinigungssatzung)	164
30.03.2021 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	168

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

**Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim
(Straßenreinigungsverordnung)**

Auf Grund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 vom 19.1.2005 (Nieders. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 29. März 2021 für das Gebiet der Gemeinde Schellerten folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege (Anlage 2 Nr. 19 Zeichen 240 zu § 41 Straßenverkehrsordnung - StVO -), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 NStrG oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Kontroll- und Einlaufschächte der Kanalisation und Straßenentwässerung.

(3) Soweit der Gemeinde Schellerten die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen nach straßenrechtlichen Vorschriften obliegt, führt sie diese nach Bedarf durch.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 29. März 2021 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal 14-tägig, werktags, durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen und Gossen reinigt, auf die Geh- und Radwege, Park-spuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,

b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Gehwege, gemeinsamen Rad- / Gehwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungs-bereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;

aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50m;

ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

ac) in verkehrsberuhigten Bereichen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00m;

ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,

a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brücken auf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schneedarf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 1 Abs. 1 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt;

b) § 1 Abs. 2 besondere Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt;

c) § 1 Abs. 3 Satz 1 bei der Reinigung Staubentwicklung nicht vermeidet;

d) § 1 Abs. 3 Satz 2 Herbizide und andere schädliche Chemikalien verwendet;

e) § 1 Abs. 4 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis den Nachbarn zuehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßen-entwässerung kehrt;

f) § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Schneefall nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum freihält;

g) § 3 Abs. 2 Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält;

h) § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird;

i) § 3 Abs. 4 Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Glätte nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang streut;

j) § 3 Abs. 5 die Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen nicht so von Schnee und Eis freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist;

k) § 3 Abs. 6 das Schneeräumen und Streuen bis 20:00 Uhr bei Bedarf nicht wiederholt;

l) § 3 Abs. 7 Satz 1 zur Beseitigung von Schnee und Eis schädliche Chemikalien oder, ohne dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt, Streusalz oder andere handelsübliche Auftausalze verwendet;

m) § 3 Abs. 7 Satz 2 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Streusalz oder anderen handelsüblichen Auftausalzen bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert;

n) § 3 Abs. 8 Satz 1 bei eintretendem Tauwetter Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nicht von dem vorhandenen Eis befreit,

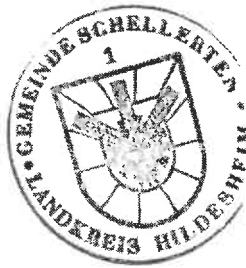
o) § 3 Abs. 8 Satz 2 Streumaterialrückstände nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.03.2031.

Schellerten, 29.03.2021
Gemeinde Schellerten



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Witte'.

Axel Witte
Bürgermeister

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 55 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 29. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Schellerten geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

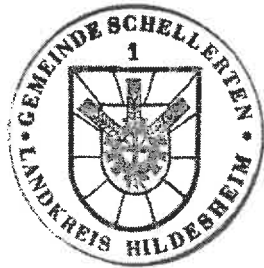
(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2**Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Die Gemeinde Schellerten führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Schellerten (Rathaus), Rathausstraße 8, 31174 Schellerten, eingesehen werden.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Schellerten (Straßenreinigungssatzung) vom 09.11.1998 außer Kraft.



Schellerten, 29.03.2021
Gemeinde Schellerten

Axel Witte
Bürgermeister

A n h a n g**zu § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schellerten vom 29. März 2021**

Verzeichnis der öffentlichen Straßen, wo die Reinigungspflicht und der Winterdienst beschränkt auf Fahrbahnen und Gossen der Straße nicht auf die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen übertragen wird:

Ortschaft Ahstedt

Eichenstraße - K 208 -

Adlumer Straße - K 204 -

Ortschaft Bettmar

Dinklarer Straße - L 411 -

Hildesheimer Straße - B 1 -

Ortschaft Dingelbe

Konrad-Adenauer-Straße - L 475 -

Hoher Weg - K 210 -

Garbolzumer Straße - K 210 -

Nettlinger Straße - K 215 -

Straße nach Wöhle - K 212-

Ortschaft Dinklar

Bettmarer Straße - L 411 -

Halberstädter Poststraße - L 475 -

Kleine Seite - L 475 -

Große Seite - L 411 -

Ortschaft Farmsen

Heerstraße - L 475 -

Ottberger Straße - L 492 -

Schellerter Straße - L 492 -

Ortschaft Garmissen-Garbolzum

Braunschweiger Straße - B 1 –

Dingelber Straße - K 210 -

Oedelumer Straße - K 208 -

Ritterstraße - K 209 -

Ortschaft Kemme

An der B1 -B 1 -

Ortschaft Oedelum

Bierberger Straße - L 477 -

Garmisser Straße - K 208 –

Hoheneggelser Straße - L 477 -

Peiner Weg - K 208 -

Sossmarer Straße - K 207 -

Ortschaft Ottbergen

Freiheit - L 411 -

Hauptstraße - L 492 -

Wöhler Straße - K 211 -

Ortschaft Schellerten

Ahstedter Straße - K 208 –

Berliner Straße - B 1 -

Farmser Straße - L 492 -

Ortschaft Wendhausen

Goslarsche Landstraße - B 6 -

Wenser-Berg-Straße - L 492 -

Ortschaft Wöhle

Dammweg - K 20 -

Freiherr-von-Wobersnow-Straße - K 211/K 212 -

Heersumer Straße - K 212 –

Sitzung
des Ausschusses für
Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

Am Donnerstag, den 08.04.2021, um 16.00 Uhr,
findet im großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
statt.

In Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden wird für diese Sitzung gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung die Teilnahme von allen oder einzelnen Abgeordneten per Videokonferenztechnik angeordnet. Es wird die hybride Sitzungsform gewählt.

Für Besucherinnen und Besucher ist zur Teilnahme an der Sitzung eine Anmeldung **bis zum 06.04.2021** per Email unter **corona-d4@landkreishildesheim.de** oder unter der Telefonnummer **05121 / 309 - 4531** notwendig. Der Zugangslink zur Online-Sitzung wird per Email versendet.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Prüfung des Tübinger Modells –Antrag der FDP-Fraktion vom 24.03.2021
- Antrag 590/XVIII
4. Sachstandsbericht Modellprojekt „Sichere Zonen“ in Städten und Gemeinden im Landkreis Hildesheim
5. Corona-Erstimpfung –Antrag der FDP-Fraktion vom 24.03.2021
- Antrag 589/XVIII
6. Sachstandsbericht zur aktuellen Coronalage und zum Impfen
7. Sonstiges

Hildesheim, den 30.03.2021

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Knollmann